

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.121 vom 20. Dezember 2024

AG Verwaltungsgericht, 2024-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2024.121

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.121 du 20 décembre 2024

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.121 del 20 dicembre 2024

Erwägungen

E. 2

Oktober 2020 (MI-act. 99 ff.). Am 26. Juli 2024 gewährte das MIKA dem Gesuchsgegner das rechtliche Gehör betreffend Wegweisung im Dublin-Verfahren (MI-act. 111 ff.). Am

E. 2.1

Die zuständige kantonale Behörde kann eine betroffene Person, für deren Asylverfahren ein anderer Dublin-Staat zuständig ist, zur Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs in Haft nehmen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen von Art. 76a AIG erfüllt sind.

E. 2.2

Wurde die betroffene Person dem Kanton Aargau zugewiesen oder hält sie sich im Kanton Aargau auf (Art. 80a Abs. 1 lit. b AIG), ist das MIKA gemäss

- 7 - § 13 Abs. 1 EGAR zuständige kantonale Behörde im Sinne von Art. 76a AIG.

Nachdem der Gesuchsgegner im Rahmen sowohl seines Asylverfahrens mit Entscheid des SEM vom 27. Oktober 2024, als auch seines letzten Wegweisungsverfahrens mit Verfügung des SEM vom 6. August 2024 dem Kanton Aargau zugewiesen worden ist (MI-act. 16 ff., 122 ff.), bleibt die Zuständigkeit des Kantons Aargau weiter bestehen. Der Gesuchsgegner hält sich ferner im Kanton Aargau auf. Die durch das MIKA angeordnete Haft wurde damit durch die zuständige Behörde erlassen (act. 1 ff.).

E. 2.3

Für die Überstellung in einen Dublin-Staat ist seit dem 1. Januar 2014 die auch für die Schweiz geltende sogenannte "Dublin III-Verordnung" (Verordnung [EU] Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist [Neufassung], in der Fassung gemäss ABl. L 180 vom 29. Juni 2013, S. 31 ff.) massgebend. Per 1. Juli 2015 wurde die Dublin-III-Verordnung durch Anpassung des nationalen Rechts vollständig in Kraft gesetzt (vgl. Bundesbeschluss vom 26. September 2014 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist [Weiterentwicklung des Dublin/Eurodac-Besitzstands]; AS 2015 1841). Mit Blick auf die Ausführungsbestimmungen gilt die Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 (Dublin- II-Durchführungsverordnung; ABl. L 222 vom 5. September 2003, S. 3 ff.) grundsätzlich weiter, wobei gemäss Art. 48 Satz 2 der Dublin III-Verordnung

die Art. 11 Abs. 1, Art. 13, Art. 14 und Art. 17 der Dublin II-Durchführungsverordnung aufgehoben wurden. Für die nicht mehr gültigen Verweise in der Dublin II-Durchführungsverordnung auf die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin II-Verordnung) wurde im Anhang II zur Dublin III-Verordnung eine Konkordanztafel eingefügt (vgl. Notenaustausch vom 14. August 2013 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung [EU] Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist [Weiterentwicklung des Dublin/Eurodac-Besitzstands]; SR 0.142.392.680.01).

- 8 -

E. 2.4

Die Deutschen Behörden hatten gestützt auf Art. 18 Abs. 1 lit. c der Dublin III-Verordnung am 1. August 2024 bereits einem ersten Ersuchen der Schweiz um Rückübernahme des Gesuchsgegners zugestimmt (MI-act. 118). Damit steht fest, dass Deutschland als Dublin-Zielstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Mit E-Mail vom 16. Dezember 2024 informierte das MIKA das SEM über den Umstand, dass der mit einem gültigen Einreisverbot belegte Gesuchsgegner erneut in die Schweiz eingereist sei und ersuchte implizit darum, bei Anordnung der Haft eine erneute Wegweisung in die Wege zu leiten (MI-act. 178). Dies ist mittlerweile offenbar erfolgt; ein erneutes Übernahmeersuchen werde durch das SEM derzeit vorbereitet (act. 4). 3. Vorliegend wurde eine „Dublin-Kombihaft“ angeordnet. Das bedeutet, dass sich die Haft in einer ersten Phase auf Art. 76a Abs. 3 lit. a AIG stützt (Vorbereitung Wegweisungsentscheid) und vorerst maximal sieben Wochen dauert. Vorbehalten bleibt im Falle einer negativen Antwort des Dublin-Zielstaates der Einschub einer Phase von maximal fünf Wochen während eines Remonstrationsverfahrens (Art. 76a Abs. 3 lit. b AIG). Liegt ein Wegweisungsentscheid vor, kann die Haft gestützt auf Art. 76a Abs. 3 lit. c AIG (Wegweisungsvollzug) für weitere sechs Wochen fortgesetzt werden. Das MIKA begründet seine Haftanordnung damit, dass mit der Haft zunächst die Durchführung des Wegweisungsverfahrens und anschliessend der Vollzug der Wegweisung des Gesuchsgegners sichergestellt werden soll. Damit ist der Haftzweck sowohl in Bezug auf die Phase der Vorbereitung eines Wegweisungsentscheids als auch in Bezug auf die Phase des Wegweisungsvollzugs erstellt. 4. Gemäss Art. 76a Abs. 1 lit. a AIG müssen konkrete Anzeichen dafür vorliegen, dass sich die betroffene Person der Durchführung der Wegweisung entziehen will. Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn einer der in Art. 76a Abs. 2 AIG genannten Umstände vorliegt. Der Gesuchsteller führt als Haftgrund Art. 76a Abs. 2 lit. b AIG an und begründet das Vorliegen der Untertauchungsgefahr damit, dass der Gesuchsgegner im Wissen um die Zuständigkeit Deutschlands für sein Asylverfahren und um das Einreiseverbot illegal in die Schweiz eingereist sei. Auch durch sein strafrechtlich relevantes Verhalten habe er seine Renitenz behördlichen Anordnungen gegenüber zum Ausdruck gebracht. Er biete demnach keine Gewähr für eine erneute ordnungsgemässe Ausreise. Ferner erfülle der Gesuchsgegner auch den Haftgrund nach Art. 76a Abs. 2 lit. e AIG, indem er trotz Einreiseverbot das Gebiet der

- 9 - Schweiz betreten habe und nicht sofort weggewiesen werden könne, da zunächst das Dublin-Verfahren durchgeführt werden müsse. Aufgrund des Dublin-Abkommens müssen die Schweizer Behörden sicherstellen, dass der Gesuchsgegner in den für ihn zuständigen Dublin- Staat überführt wird. Vorliegend liegt die Zuständigkeit bei Deutschland (MI-act. 121), allerdings muss das SEM ein erneutes Rückübernahme- gesuch stellen (act. 4). Eine

selbständige Ausreise des Gesuchsgegners nach Deutschland erscheint wenig wahrscheinlich, nachdem der Gesuchsgegner anlässlich des rechtlichen Gehörs zu erkennen gab, dass er nicht in Deutschland bleiben und, wenn er wählen könne, nicht dorthin zurückkehren wolle (Mi-act. 184, 185). Dies sind konkrete Anzeichen dafür, dass sich der Gesuchsgegner nicht an behördliche Anweisungen halten wird. Diese Anzeichen schlagen sich auch in konkreten Handlungen des Gesuchsgegners nieder, ist er doch bereits einmal nach Deutschland rücküberstellt worden, in der Folge aber wieder aus- und in die Schweiz eingereist. Gleiches gilt für den Umstand, dass der Gesuchsgegner trotz ihm bekannten Einreiseverbots in die Schweiz eingereist ist (Art. 76a Abs. 3 lit. e AIG). Es ist vor diesem Hintergrund von einer erheblichen Untertauchungsgefahr des Gesuchsgegners auszugehen. Daran vermag der Umstand, dass er sich von sich aus beim MIKA gemeldet hat, nichts zu ändern, erfolgte diese Meldung doch in der Absicht, seinen Aufenthalt in der Schweiz zu regeln (MI-act. 173). Es ist nicht von derselben Kooperationsbereitschaft auszugehen, wenn es darum geht, die Ausreise des Gesuchsgegners nach Deutschland sicherzustellen. Damit sind entgegen den Vorbringen des Rechtsvertreters des Gesuchsgegners die Haftgründe im Sinne von Art. 76a Abs. 2 lit. b und e AIG erfüllt (act. 21 ff.). 5. Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor.

E. 6

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

E. 7

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftanordnung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Eine mildere Massnahme zur Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung ist nicht ersichtlich. Die vom Gesuchsgegner geforderte Meldepflicht wäre im Vergleich zur Administrativhaft zwar milder, sie ist in Anbetracht der erstellten Untertauchungsgefahr des Gesuchsgegners aber nicht gleich geeignet und fällt damit ausser Betracht.

- 10 - Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftanordnung sprechen würden. Der Gesuchsgegner macht auch nicht geltend, er sei nicht hafterstehungsfähig. Insgesamt sind keine Gründe ersichtlich, welche die angeordnete Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen.

E. 8

Das MIKA ordnete die Administrativhaft gestützt auf Art. 76a Abs. 3 lit. a AIG für zunächst maximal sieben Wochen bis zum 2. Februar 2025 an (act. 4). Dies ist nicht zu beanstanden. Nach Eröffnung des Wegweisungsentscheides erfolgt die weitere Inhaftierung des Gesuchsgegners bis zur Rücküberführung gestützt auf Art. 76a Abs. 3 lit. c AIG (Wegweisungsvollzug) und dauert längstens sechs Wochen. Den Übergang in die Verfahrensphase des Wegweisungs- vollzugs hat das MIKA mittels Feststellungsverfügung anzuzeigen. Weigert sich der Gesuchsgegner im Rahmen des Wegweisungsvollzugs, ein Transportmittel zur Durchführung der Überstellung nach Deutschland zu besteigen, oder verhindert er auf eine andere Art und Weise durch sein persönliches Verhalten die Überstellung, kann gemäss Art. 76a Abs. 4 AIG Renitenzhaft angeordnet werden. Die gemäss nationalem Recht geltende Höchstdauer der Haft von drei Monaten darf nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung jedoch nicht ausgeschöpft werden und muss richterlich überprüfbar sein (BGE 148 II 169, Erw. 4 ff.). Nachdem das Bundesgericht offengelassen

hat, welche Haftdauer insgesamt zulässig ist, wird aufgrund des konkreten Einzelfalls zu bestimmen sein, für wie lange Renitenzhaft angeordnet werden darf.

E. 9

Es bestehen überdies keine Anzeichen dafür, dass die für die Rückführung des Gesuchsgegners nach Deutschland notwendigen Schritte nicht innert der jeweils maximal zulässigen Haftdauer abgeschlossen werden könnten und die Haft gemäss Art. 80a Abs. 7 lit. a AIG zu beenden wäre. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.